

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

416

vom

4. Februar 1975

Aufnahme des Bauernhauses am Marksteinweg auf Parz. Nr. 68 in Giebenach in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das ehemalige Kleinbauernhaus liegt am Beginn des Marksteinweges und nördlich des Violenbaches auf dem rechten Bachufer. Es markiert einerseits den Beginn des Marksteinweges und gehört andererseits zum Dorfplatz, dessen Mitte vier Bäume betonen. Im Gegensatz zur winkelförmigen Hofgruppe der gegenüberliegenden Seite des Dorfplatzes steht hier nurmehr dieses hinter einem Trogbrunnen zurückgesetzte Haus.

Das zweigeschossige Bauernhaus steht traufständig zum Dorfplatz und wird von einem Satteldach bedeckt. Es stammt vermutlich aus dem 18. Jahrhundert, ist im 19. Jahrhundert durch grössere Fenster verändert worden und diente bis vor kurzem als Bauernhaus. Der schmale Wohnteil, dessen Eingang auf der Giebelseite liegt, der Stall und die Scheune sind unter einem durchgezogenen First zusammengefasst und sind relativ klein. Vor kurzem wurde das Haus umgebaut, indem der Oekonomieteil mit Scheune und Stall zu Wohnzwecken umgebaut worden ist, ohne dass wesentliche Elemente der Fassaden entfernt wurden. Der Eigenwert des Hauses ist im Detail nicht von grosser Bedeutung, hingegen ist der Typus des Kleinbauernhauses in dieser Ausprägung selten. Weit bedeutender ist der Situationswert des Hauses, das vom Dorfplatz zurückgesetzt einen wichtigen Stellenwert einnimmt, indem es den Dorfplatz auf dieser Seite abschliesst. Es bildet eine willkommene Ergänzung zu der winkelförmigen Hofgruppe auf der anderen Seite des Platzes und schafft für Brunnen und Baumgruppe einen Hintergrund.

Die Liegenschaftsbesitzerin [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] sowie der Gemeinderat Giebenach sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

://: Das Bauernhaus Marksteinweg, Parzelle Nr. 68, in Giebenach, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964,

in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Mitteilung an [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Giebenach

Gemeinderat Giebenach

Grundbuchamt Liestal

Polizeidirektion

Polizeikommando, Abt. Reklamewesen

Planungsamt

Baupolizeiamt (2)

Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

G-11-5